



Rechenschaftsbericht

**„Verein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für
Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien“**

über das Arbeitsjahr vom 1.1.2021 bis 31.12.2021

Verein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche,
insbesondere von Agnel Ashram, Indien, eingetragen im Vereinsregister unter

ZVR-Zahl: 704331063

Zustellanschrift:

Franklin-D.-Roosevelt-Straße 10
A-4400 Steyr

Organschaftliche Vertreter:

Obmann: Pater Pereira Ransom

Kassier: Ernst Schwarz

Inhaltsverzeichnis

- I. Tätigkeitsbereich und Zweck des Vereines
- II. Organisationsstruktur des Vereines
- III. Ablauf der Spendensammlung
- IV. Projektfinanzierung
- V. Darstellung der Spendeneinnahmen- und Verwendung 2021 und
- Finanzbericht 2021
- VI. Besondere Überprüfungen (Prüfbericht gem. § 4a Abs. 8Z 1 EstG1988)
- VII. Ergänzungen zum Rechenschaftsbericht des Jahres 2021

Beilagen: A./ Spendenbegünstigungsbescheid für mildtätige Entwicklungs- und
Katastrophenhilfe- Einrichtungen
B./ Prüfbericht „GRS - Gstöttner Ratzinger Stellnberger
Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH“
C./ Vereinsregisterauszug

I. Tätigkeitsbereich und Zweck des Vereines

Der „Verein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien“ hat seinen Sitz in Steyr. Die Spenden werden in Österreich gesammelt.

Zweck des Vereines ist die Beschaffung finanzieller Mittel für die Errichtung, Erhaltung, Instandhaltung und den Betrieb von Kinderdörfern, Schulen und anderen Bildungsstätten von Agnel Ashram in Indien. Dies geschieht im Sinne der Entwicklungshilfe zur Förderung der Völkerverständigung. Die geförderten Institutionen sollen nach Maßgabe der Möglichkeit bedürftige Personen (Kinder und Jugendliche) ohne Rücksicht auf deren religiöses Bekenntnis oder irgendwelche diskriminierende Merkmale offen stehen.

Dieser Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen Vorträge, gesellige Zusammenkünfte, abhalten von Informationsveranstaltungen, Flohmärkten sowie die jährliche mehrmalige Herausgabe eines Mitteilungsblattes. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Kinderpatenschaften, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen, sonstige Zuwendungen und Subventionen aufgebracht werden.

II. Organisationsstruktur des Vereines

Die Vereinsorgane:

- ...1) Generalversammlung
- ...2) Vorstand
- ...3) Rechnungsprüfer
- ...4) Schiedsgericht

Der Vorstand setzt sich lt. Jahreshauptversammlung vom 25. April 2022 wie folgt zusammen:

Obmann: Pater Ransom Pereira, geb. 24.9.1972
4400 Steyr, Rooseveltstraße 10

Obmann-Stv.: Ottilie Bruckbauer, geb. 21.7.1946
4400 Steyr, Steinerstr. 15

Schriftführer: Friederike Schwarz, geb. 18.09.1950
4407 Dietach, Kichenweg 6

Schriftführer-Stv.: Julia Ramsmaier, geb. 17.9.1990
3034 M. Anzbach, Julius Raab Str. 569

Kassier: Ernst Schwarz, geb. 13.11.1949
Kirchenweg 6, 4407 Dietach

Kassierin-Stv.: Anna-Maria Kloibhofer, geb. 25.2.1963
Arbinger Str.9, 4323 Münzbach

Rechnungsprüfer:

Zu den Rechnungsprüfern wurden bestellt:

Karin Riegler, 4400 Steyr, Wolfenstr. 41

Christine Rieger, 4400 Steyr, Glinsnerweg 2

Die Vereinsorgane wurden der Vereinsbehörde fristgerecht schriftlich gemeldet. Die Funktionsperiode der gewählten Organe ist vom 25.4.2022 bis zum 24.4.2026.

Neben den vorgesehenen Organen (laut Vereinsstatuten) wurde ein Beirat eingerichtet, der nur beratende Funktion hat.

Beiräte:

Mag. Erich Halbartschlager
Stelzhamerstr. 1a, 4400 Steyr

Anna Pottfay
Johann Puchstr. 15, 4400 Steyr

Helga Ramsmaier
Julius Raab Str. 569, 3034 Maria Anzbach

Bettina Wittner
Winklinger Str. 14, 4407 Steyr/Dietach

Seit dem Jahr 2011 gibt es ein zusätzliches Kontrollorgan. Die „GRS - Gstöttner Ratzinger Stellnberger Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH“. Sie hat auch für das Jahr 2021 die Prüfung der Spendenabzugsfähigkeit nach § 4a EStG geprüft. Der Verein wurde auf Grund dieser Prüfung auch wieder in die Liste der spendenbegünstigten Organisationen aufgenommen.

Der Verein ist bei der Bundespolizeidirektion Steyr gemeldet und es liegt kein Untersagungsbescheid vor (d.h. der Verein ist genehmigt).

Seit dem 9.9.2011 gibt es den

**Spendenbegünstigungsbescheid für mildtätige Entwicklungs-
und Katastrophenhilfe- Einrichtungen gem. § 4a Abs. 2Z3 lit.a
bis c EStG**

unter der Registernummer SO 2198.

Internes Kontrollsystem:

Das interne Kontrollsystem wird wie folgt gehandhabt:

Der Pfarrkirchenrat und die Rechnungsprüfer prüfen laufend die Tätigkeiten des Vereines.

Alle Organe und „Mitarbeiter“ des Vereines sind ehrenamtlich tätig. Das heißt, dass es keinerlei Lohnkosten, Aufwandsentschädigungen und dergleichen für die geleistete Arbeit gibt.

Reisen und Aufwendungen um die Projekte zu kontrollieren und zu besichtigen, werden von den Reisenden aus deren privatem Vermögen bezahlt. Im Jahr 2019 waren Vereinsorgane und Mitglieder des Beirates in Indien und haben die Kinderdörfer besichtigt. Für das Jahr 2023 ist wieder eine Besichtigung und Kontrolle vor Ort geplant; die Kosten werden wie immer aus eigenen Mitteln bezahlt, sodass dem Verein keine Kosten entstehen.

III. Ablauf der Spendensammlung

Der Verein verzichtet grundsätzlich auf jegliche Werbung. Daher gibt es auch keine Planung diesbezüglich. Der Verein finanziert sich durch Aussendungen von persönlich adressierten Briefen inkl. Zahlschein, durch Übernahme von Kinderpatenschaften, Sammlungen und Abhaltung von 1bis 2 Bücherflohmärkten. Es werden keine persönlichen Daten iSd Datenschutzes an fremde Dritte weitergegeben. Sehr selten erhält der Verein Mittel aus letztwilligen Verfügungen.

Wichtige Finanzierungsquellen sind auch **Subventionen und Unterstützungen durch das Land OÖ, der Pfarre Hl. Familie, Steyr- Tabor** und Firmen aus dem Raum Steyr.

Unterstützer des Vereines gehen keinerlei Verpflichtungen ein, d.h. es besteht kein Zwang zu einer Spende. Ist ein Spender aus irgendwelchen Gründen nicht mehr bereit zu spenden, hat das keinerlei Konsequenzen für ihn.

IV. Projektfinanzierung

Der Verein finanziert jährlich die Projekte der Mission Agnel Ashram. Das sind die Projekte

- Kinderheim, Greater Noida- New Delhi
- Kinderdorf Verna, Goa

Diese Projektfinanzierung und die Abrechnungen werden jedes Jahr beim Land OÖ eingereicht und überprüft.

Um die Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung in Indien zu gewährleisten, wird in Indien ein jährlicher Finanzierungsbericht inkl. aller Originalrechnungen verfasst.

Neben dem Verein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten von Agnel Ashram Indien unterstützt auch das Land Oberösterreich diese Projekte.

Über die Mittelverwendung entscheidet die Generalversammlung.

V. Darstellung der Spendeneinnahmen- und -verwendung 2021

Finanzbericht 2021

Mittelherkunft

I.	Spenden		
	a. Ungewidmete Spenden	€	0,00
	b. gewidmete Spenden	€	163.805,01
II.	Mitgliedsbeiträge	€	0,00
III.	Betriebliche Einnahmen		
	c. Betriebliche Einnahmen aus öffentlichen Mitteln	€	0,00
	d. Sonstige betriebliche Einnahmen	€	0,00
IV.	Subventionen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	€	0,00
V.	Sonstige Einnahmen		
	a. Vermögensverwaltung	€	23,95
	b. Sonstige andere Einnahmen sofern nicht unter Punkt I. bis IV. enthalten		
VI.	Auflösung von Passivposte für noch nicht widmungsgemäß verwendeten Spenden bzw. Subventionen	€	0,00
VII.	Auflösung von Rücklagen	€	0,00
VIII.	Jahresverlust	€	4.730,45
	Summe Mittelherkunft	€	168.559,41

Mittelverwendung

I.	Leistungen für statutarisch festgelegte Zwecke (Überweisungen a. d. Kinderdörfer nach Indien)	€	165.000,00
II.	Spendenwerbung: (Aussendungen/Postgebühr)	€	777,17
III.	Verwaltungsausgaben (EDV/Website)	€	813,62
IV.	Sonstige Ausgaben, sofern nicht unter I. bis III. enthalte	€	1.968,62
V.	Zuführung zu Passivposten für noch nicht widmungsgemäß verwendete Spenden bzw. Subventionen	€	0,00
VI.	Zuführung zu Rücklagen	€	0,00
VII.	Jahresüberschuss	€	0,00
	Summe Mittelverwendung	€	168.559,41

Erläuterung gemäß Prüferleitfaden 2.2, falls die Werbe- und Verwaltungskosten 30% an den Gesamtausgaben überschreiten.

Gesamtausgaben	€ 168.559,41	
Werbe- und Verwaltungskosten	€ 2.585,78	= 2,11% bzw. = (2,173%% der Einnahmen)

Die Werbe- und Verwaltungsausgaben betreffen ausschließlich Druck- und Portokosten.

Der Verein verzichtet auf jegliche Massenwerbung. Stattdessen werden an die bisherigen Spender persönlich adressierte Briefe inkl. Zahlscheine versendet. Daher ergeben sich keine sonstigen Kosten oder Aufwendungen.

VI. Besondere Überprüfungen

Folgende Überweisungen wurden einer besonderen Überprüfung unterzogen:

- a) Überweisung nach Indien
- b) Bankspesen
- c) Kosten für die Aussendungen

Diese Aufwendungen stehen **nicht im Widerspruch** zur Satzung.

VII Ergänzung zum Rechenschaftsbericht des Jahres 2021

Bekanntgabe gem. Punkt 32 des Kriterienkataloges:

- a) *Verantwortliche Person für die Verwendung der Spenden:*

Pater Ransom Pereira

geb. 24.9.1972, 4400 Steyr, Rooseveltstraße 10

Otilie Bruckbauer,

geb.21.7.1946, 4400 Steyr, Steinerstr. 15

b) *Verantwortliche Personen für Spendenwerbung und Datenschutz:*

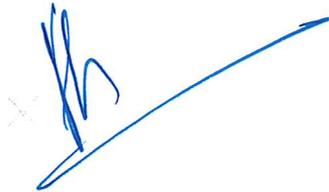
Ernst Schwarz (Kassier und Sekretär)

geb. 13.11.1949, Kirchenweg 6,
4407 Dietach

Anna Maria Kloibhofer

geb. 13.11.1949, Arbingerstr. 9,
4323 Münzbach

Steyr, am 22.09.2022



**VEREIN KINDERDORF GOA
KINDERHEIM GREATER NOIDA
"AGNEL ASHRAM"**
4400 Steyr, Rooseveltstraße 10
Tel: 0 72 52 / 72 049

Beilagen

A./ Spendenbegünstigungsbescheid

B./ Bericht über die unabhängige Prüfung gem. § 4a Abs. 8 Z1 EStG 1988

C./ Vereinsregisterauszug

Finanzamt Österreich
Dienststelle Sonderzuständigkeiten – Spenden
Postfach 222
1000 Wien

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf
Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Datum: 12.7.2021

Geschäftszahl: K 102/11

Fachbereich Spendenbegünstigungen

**Bitte geben Sie bei all Ihren Eingaben an:
Geschäftszahl**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Mag. Petra Gerhardtter
E-Mail: petra.gerhardtter@bmf.gv.at
Tel.: 050 233-518331

Retouren an: 1000 Wien, Postfach 222 - DST Nr. 10
Verein zur Förderung der Kinderdörfer und
Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche,
insbesondere von Agnel Ashram, Indien
Franklin-D.-Roosevelt-Str. 10
4400 Steyr

Spendenbegünstigungsbescheid **für mildtätige, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-Einrichtungen** **gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG**

Es wird festgehalten, dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG vorliegen und die oben genannte Einrichtung daher weiterhin zum begünstigten Empfängerkreis der mildtätigen, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG gehört.

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 294 BAO. Der Widerruf des Bescheides erfolgt, wenn die schriftliche Rechtsgrundlage und/oder die tatsächliche Geschäftsführung, deren Überprüfung sich der Fachbereich Spendenbegünstigungen am Finanzamt Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten vorbehält, nicht im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG iVm §§ 34 ff BAO auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des begünstigten Zweckes ausgerichtet sind, sowie bei Nichterfüllung der Sonderausgaben-Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 (8) EStG.

HINWEIS: Es ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe § 4a Abs. 8 EStG), dass das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG sowie die Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften von einem Wirtschaftsprüfer jährlich im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung zu bestätigen ist. Diese Bestätigung des Wirtschaftsprüfers ist dem Fachbereich Spendenbegünstigungen am Finanzamt Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag vorzulegen. Wird diese Bestätigung nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Spendenbegünstigungsbescheid jedenfalls zu

widerrufen. Die Vorlage eines Jahresabschlusses ist nicht notwendig. Im Falle der Änderung der Rechtsgrundlage ist auch die geänderte Rechtsgrundlage (Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag, u. ä.) vorzulegen.

Ändert sich Name oder Adresse der Einrichtung, muss sie dies dem Fachbereich Spendenbegünstigungen am Finanzamt Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten unverzüglich bekannt geben.

Stellt die spendenbegünstigte Einrichtung ihre spendenbegünstigte Tätigkeit ein oder wird sie aufgelöst bzw. liquidiert, hat sie dies dem Fachbereich Spendenbegünstigungen am Finanzamt Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Begründung:

entfällt

Rechtsmittelbelehrung:

Es steht Ihnen das Recht zu, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung bei der oben bezeichneten Behörde eine Bescheidbeschwerde einzubringen. Die Bescheidbeschwerde ist gem. § 250 BAO (Bundesabgabenordnung) zu begründen. Durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde wird gemäß § 254 BAO die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt.

Für den Vorstand:



Mag. Petra Gerhardt



An
Verein zur Förderung der Kinderdörfer
und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche,
insbesondere von Agnel Ashram, Indien
Franklin-D.-Roosevelt-Straße 10
4400 Steyr

Ausschließlich zur Vorlage beim Finanzamt Österreich^{1,3}

**Bericht über die unabhängige Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen
gemäß § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988**

Einleitung

Das Leitungsorgan **des Vereins zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien** hat uns beauftragt, im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff UGB entsprechenden Prüfung der Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften ergänzend eine Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988 für den Zeitraum vom **01.01.2021** bis zum **31.12.2021** für den **Verein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien** zu erteilen.

¹ Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt worden ist, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

³ Bis 31.12.2020: Finanzamt Wien 1/23

Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988 und deren Dokumentation liegt in der Verantwortung des Leitungsorgans des **Vereins zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien.**

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen führen zu den zu bestätigenden Voraussetzungen wie folgt aus (§ 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988):

Für Körperschaften im Sinne des § 4a Abs. 3 Z 6, Abs. 4a und Abs. 5 Z 1 bis 3 bzw. 5 EStG 1988:

- Die Körperschaft dient ausschließlich Zwecken nach Maßgabe der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung.
- Die Körperschaft oder deren Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis) dient seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Wesentlichen unmittelbar den in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 Z 1, 3 bzw. 5 EStG 1988².
- Die Körperschaft unterhält, abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten, ausschließlich solche wirtschaftliche Tätigkeiten, die unter § 45 Abs. 1, § 45 Abs. 2 oder § 47 der Bundesabgabenordnung fallen oder für welche die Begünstigungen gemäß § 45a der Bundesabgabenordnung bestehen bleiben.
- Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.
- Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 Z 1, 3 bzw. 5 EStG 1988 verwendet werden.

² Ab 1. Jänner 2016 sind Spenden an bestimmte Kunst- und Kultureinrichtungen iSd § 4a Abs. 2 Z 5 EStG 1988 steuerlich absetzbar.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Voraussetzungen gemäß § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988 vorliegen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Prüfungshandlungen

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Um die erforderliche Bestätigung abgeben zu können, haben wir die im Rahmen der den Anforderungen der §§ 268 ff UGB entsprechenden Prüfung der Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften gewonnenen Erkenntnisse herangezogen sowie die nachstehend angeführten Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Einsichtnahme in die Rechtsgrundlage (Statuten) der Körperschaft für den Zeitraum vom **01.01.2021** bis **laufend**.
- Einsichtnahme in die von der Körperschaft erstellte Aufgliederung der Verwaltungskosten und stichprobenweise Überprüfung, dass die darin enthaltenen mit der Verwendung der Spenden in Zusammenhang stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft 10% der Spendeneinnahmen nicht übersteigen.
- Einsichtnahme in jene Dokumente der Körperschaft, in denen sie die Organisationen und Zwecke, denen die gesammelten Spenden zukommen, veröffentlicht.
- Kritische Würdigung der im Rahmen der den Anforderungen der §§ 268 ff UGB entsprechenden Prüfung der Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf Hinweise, dass die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft den Vorgaben der Rechtsgrundlage nicht entspricht und die Körperschaft eine betriebliche Tätigkeit nicht nur in untergeordnetem Ausmaß entfaltet.

Das Leitungsorgan der Körperschaft hat uns im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass uns alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988 erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Auskünfte vollständig vorgelegt bzw. erteilt worden sind.

Bei dieser ergänzenden Prüfung handelt es sich weder um eine Abschlussprüfung noch um eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso sind weder die Aufdeckung oder Aufklärung von strafrechtlichen Tatbeständen, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen, und Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir, dass für den **Ver- ein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien** für den Zeitraum vom **01.01.2021** bis zum **31.12.2021** die Voraussetzungen gemäß § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988 vorliegen.

Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind vereinbarungsgemäß die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhand- berufe idGF der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer maßgebend.

Gstöttner Ratzinger Stellnberger

Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH



Mag. Stefan Ratzinger

Wirtschaftsprüfer



Steyr, am 19.07.2022

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 20.09.2022

Allgemeine Daten

Zuständigkeit LPD Oberösterreich - Polizeikommissariat Steyr
ZVR-Zahl 704331063

Vereinsdaten

Name Verein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien
Sitz Steyr (Steyr)
c/o -
Zustellanschrift 4400 Steyr, Franklin-D.-Roosevelt-Straße 10
Land Österreich
Entstehungsdatum 23.02.1996
statutenmäßige Vertretungsregelung Gemäß § 13 der geltenden Statuten:
1. Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach außen.
2. Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Kassiers.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 25.04.2022 - 24.04.2026 (Funktionsperiode)
Familiename Pereira
Vorname Ransom
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Kassier

Vertretungsbefugnis 25.04.2022 - 24.04.2026 (Funktionsperiode)
Familiename Schwarz
Vorname Ernst
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2
Tagesdatum / Uhrzeit Dienstag 20. September 2022 \ 08:03:01

	Datum/Zeit	2022-09-20T08:03:01+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1423925360
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der am Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch ein alle großer Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frst für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadensersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG.

Hat der Verbraucher seine Vertragspflicht nicht in dem von Auftragnehmer räumlich benutzten Kundenraum abgegeben, so kann er von seinem Vertrag zurücktreten oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Auslieferung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie die Vertragsnummer enthält. Der Rücktritt ist nur dann wirksam, wenn der Inhabers polizeilich mit dem Zustandekommen des Vertrages zu belegen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu.

1. wenn er selbst die geschuldete Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Stilllegung dieses Vertrages eingeleitet hat.

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorausgegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die meisten der Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzlei abgeschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragspflicht oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrags bejaht. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgegeben wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt geschuldeten Zinsen vom Empfänger zug an zurückzurufen und dem vom Verbraucher auf die Sache gemachten netzwerkartigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen.

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum Klaren und unverzüglichen Vorteil gestehen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenersatz gemäß § 5 KSchG.

Für die Erfüllung eines Kostenverzinsung im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenersatz des Auftragnehmers zugesetzt, so gilt dessen Fälligkeit als gewahrt, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung. Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Forderungen nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergibt worden ist. Ist es für den Verbraucher unzumutbar, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gestand zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Grenzstand. Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Mit der Verbrauchern im Hinblick auf seinen Wohnort oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu erfüllen, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen.

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Wiederkehrenden Leistungen verpflichtet, sind für den Verbraucher zu wiederholten Malen zu erfüllen und die für eine unbefristete oder eine im Jahr ablaufende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist innerhalb eines Jahres, nachdem zum Ablauf jeweils eines halben Jahres Kündigung.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eines nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsabschluss festzulegen ist, kann der Verbraucher innerhalb eines Jahres, nachdem zum Ablauf jeweils eines halben Jahres Kündigung.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrags, eine Abänderung des Auftragsinhalts und hat für dies dem Verbraucher ein besonderes Interesse, so kann er die Kündigung b) genannter Umstände abgemessen, von dem in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfrist und Kündigungsfrist vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht förmlich ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist beginnenden Kündigungsfrist wirksam.